



Klarheit statt Willkür

Das Wahlrecht gehört zur Volljährigkeit

Der Politikwissenschaftler Stephan Eisel plädiert für die Beibehaltung des Wahlrechts ab 18 Jahren.
Eine Senkung des Wahlalters entspräche nicht den Rechten und Pflichten von unter 18-Jährigen.

Von Stephan Eisel

Immer wieder wird eine Absenkung des Wahlalters als Mittel gegen eine angenommene »Politikverdrossenheit« bei Jugendlichen vorgeschlagen. Dabei werden oft Thesen vertreten, die in der Fachwelt längst widerlegt sind und mit Blick auf das Wahlrecht keine Rolle spielen sollten.

Dazu gehört die Behauptung, dass Jugendliche in ihrer politischen Urteilsfähigkeit auch vor der Volljährigkeit reif genug seien, an Wahlen teilzunehmen. Eine »Wahlreifebeurteilung«

kennt das Wahlrecht aber nicht – und wird im Übrigen auch bei Erwachsenen nicht vorgenommen. Auch die Behauptung, dass minderjährige Jugendliche ein ausgesprochen hohes Interesse an Politik besitzen, kann eine Herabsetzung des Wahlalters nicht begründen. Das Kriterium des Politikinteresses ist in der Demokratie keine Voraussetzung für das individuelle Wahlrecht. Das Argument, dass eine Senkung des Wahlalters die Wahlbeteiligung beeinflusst, kann ebenso wenig überzeu-

»Der Zusammenhang zwischen Wahlalter und Volljährigkeit konkretisiert sich in der Frage, warum jemand über die Geschicke der Gesellschaft mitentscheiden soll, den diese Gesellschaft noch nicht für reif genug hält, seine eigenen Lebensverhältnisse selbstständig zu regeln.«

gen. In der freiheitlichen Demokratie existiert das Wahlrecht unabhängig davon, ob es tatsächlich ausgeübt wird und wie es sich auf die Wahlbeteiligung auswirkt.

Bei der Festlegung des Wahlalters sollte es um die Anwendung allgemein akzeptierter Kriterien gehen. Die Verknüpfung von Wahlrecht und Volljährigkeit ist die stichhaltigste und plausibelste Regelung und auch frei von politischem Manipulationsverdacht.

Der Zusammenhang zwischen Wahlalter und Volljährigkeit konkretisiert sich in der Frage, warum jemand über die Geschicke der Gesellschaft mitentscheiden soll, den diese Gesellschaft noch nicht für reif genug hält, seine eigenen Lebensverhältnisse selbstständig zu regeln. Die Wahlberechtigung für Minderjährige ist ein Widerspruch in sich, weil sie das Wahlrecht von der Lebens- und Rechtswirklichkeit abkoppelt: Wer die Wahlberechtigung von der Volljährigkeit entkoppelt, löst zugleich den Zusammenhang zwischen Bürgerrechten (wie dem Wahlrecht) und Bürgerpflichten auf. Vornehmste Bürgerpflicht ist nämlich die Übernahme der vollen Verantwortung für die Folgen des eigenen Handelns, wie sie mit der Volljährigkeit einsetzt.

Auch Jugendliche halten nichts vom Wählen mit 16 Jahren

Wer 16 Jahre alt ist, darf zwar Mofa fahren, aber ohne Begleitung eines Erwachsenen kein Auto lenken, darf Bier trinken, aber keine hochprozentigen Alkoholika und ohne Erlaubnis der Eltern eine Diskothek nur bis Mitternacht besuchen. Heiraten darf man zwar ab 16, aber auch nur dann, wenn ein Familiengericht die Genehmigung erteilt hat und der Ehepartner bereits volljährig ist. Kaufverträge, die von Jugendlichen unter 18 Jahren geschlossen werden, sind nach dem sogenannten Taschengeldparagrafen (§ 110 BGB) nur wirksam, wenn die Jugendlichen sie mit dem Geld bezahlen, das sie von den Erziehungsberechtigten, also im Regelfall von den Eltern, erhalten haben.

Das Kriterium der Volljährigkeit schützt das Wahlrecht vor Willkür. Je nach eigener Interessenlage werden nämlich immer wieder verschiedene Altersgrenzen in die politische Debatte eingebracht werden. SPD und Grüne befürworten beispielsweise eine Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre. Bundesjugendring und Kinderhilfswerk plädieren für eine Grenze bei 14 Jahren. Die »Piratenpartei Deutschland« hat in Berlin eine Absenkung auf 7 Jahre beantragt. Die Jugendorganisationen von Piratenpartei und »Bündnis 90/Die Grünen« wollen sogar jede Altersgrenze abschaffen.

Wie willkürlich die Abkoppelung des Wahlalters von der Volljährigkeit ist, zeigt sich auch daran, dass sich die Debatte einseitig auf das aktive Wahlrecht beschränkt, das passive Wahlrecht aber ausspart. Die Befürworter einer Senkung des aktiven Wahlalters müssen sich aber fragen lassen, warum sie Jugendlichen das Recht verwehren wollen, andere Gleichaltrige zu wählen, die ebenfalls noch nicht volljährig sind. Sie müssten dazu jedoch die Absenkung der Volljährigkeitsgrenze vorschlagen, denn für Minderjährige lässt sich die Freiheit des Mandats wegen des Interventionsrechts von Erziehungsberechtigten nicht garantieren.

Übrigens lehnen in allen (!) bisherigen Umfragen die betroffenen minderjährigen Jugendlichen eine Herabsetzung des Wahlalters mit deutlicher Mehrheit ab. Erwachsene sollten das ernst nehmen, anstatt Minderjährige in der Hoffnung auf den eigenen politischen Vorteil zwangszubeglücken. ×

DER AUTOR

Dr. Stephan Eisel war von 2007 bis 2009 Mitglied des Deutschen Bundestags (MdB) und ist seit 2010 Projektleiter in der Konrad-Adenauer-Stiftung für »Bürgerbeteiligung« und »Internet und Demokratie«.

Kontakt: stephan.eisel@gmx.net